



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen (NBS) der**

**Schieneninfrastruktur Ost-
Niedersachsen GmbH**

Besonderer Teil (NBS-BT)

Kernnetz

Zugangsberechtigte haben bis zum 31.12.2025 Zeit zu diesen Nutzungsbedingungen Stellung zu nehmen. Dies kann schriftlich per Mail an netzzugang@sinon-gmbh.de erfolgen.

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	3
1.1	Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT	3
1.2	Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT	3
1.3	Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	3
1.4	Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	3
1.5	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	3
1.6	Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	3
1.7	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	4
1.8	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	4
1.9	Zu Punkt 3.3 NBS-AT	4
1.10	Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT	4
1.11	Zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT	5
1.12	Zu Punkt 4.1 NBS-AT	5
1.13	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	5
1.14	Zu Punkt 5.2 und 5.3.1 NBS-AT	5
1.15	Zu Punkt 5.6 NBS-AT	5
1.16	Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	5
2	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	6
3	Entgeltgrundsätze	6
3.1	Sekundärnutzung	7
3.2	Jahresmiete	7
3.3	Verladungen und Reinigungskosten	7
3.4	Unberechtigte Nutzung	8
3.5	Umschlagleistungen	8
3.6	Güterverkehrszentren	8
3.7	Ver- und Entsorgungsanlagen	8
3.8	Zusammenfassung Zusatzentgelte	9
4	Sonstiges	9
5	Anreizsystem	9
5.1	Grundsätzliches	9

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

5.2	Höhe des Anreizentgeltes	10
5.3	Abrechnung	10
6	Anhang	11
6.1	Visselhövede.....	11
6.2	Knesebeck.....	13

Der allgemeine Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT) entspricht der VDV-Vorgabe mit Stand vom 01. Mai2024.

1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Genehmigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

1.2 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO.

1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die SinON bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnis und bei der Lotsengestellung auch Mitarbeitern Dritter.

Der Stundenpreis ist in den SNB-BT der SinON festgelegt und gilt sowohl für SinON-eigenes Personal als auch das Dritter. Die Mindestabrechnungszeit beträgt 8 Stunden. Die Reisezeit von und nach Celle ist mit dem vollen Stundensatz zu vergüten, anfallende Fahrtkosten sind voll zu erstatten.

1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO.

1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die SinON grenzt an verschiedenen Orten an das Netz der DB InfraGO AG. Fahrzeuge, die auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG eine Zulassung besitzen, sind auch auf der Infrastruktur der SinON zugelassen.

Eine PZB-Ausrüstung ist keine Zugangsvoraussetzung für die Serviceeinrichtungen der SinON.

Für die Kommunikation zwischen den am Betrieb Beteiligten hat die SinON ein Zugfunksystem eingeführt. Einzelheiten dazu sind in den SNB-BT geregelt

1.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Vor der ersten Nutzung einer Serviceeinrichtung bei der SinON ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag abzuschließen. Zur Zusendung des Vertragsentwurf benötigt die SinON 3 Arbeitstage Vorlauf. Es gibt die Möglichkeit für Zugangsberechtigte langlaufende Verträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

mit der SinON zu schließen. Bei Abschluss der Verträge wird sich die SinON einen Vorbehalt einräumen lassen, dass sie berechtigt ist freie Kapazitäten an Drittnutzer zu vermitteln, sofern Beeinträchtigungen des Hauptnutzers nicht zu erwarten sind.

1.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Alle zugangsrelevanten Vorschriften sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Teil A der SinON aufgelistet. Die SbV Teil A, sowie alle SinON-spezifischen Vorschriften (z.B. Regelungen zum Notfallmanagement) werden bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags per E-Mail übermittelt. Darüber hinaus können Zugangsberechtigte sie jederzeit bei der Netzzugangskoordination der SinON anfordern. Eine Übermittlung in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgt dabei kostenlos, eine schriftliche Zusendung (per Post) erfolgt nicht.

1.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen im Kernnetz der SinON kann formlos per E-Mail erfolgen. Ein formloser Antrag muss mindestens den Zeitraum der gewünschten Nutzung, die gewünschte Serviceeinrichtung, die Art der Nutzung (z.B. Abstellung, Verladung, etc.) sowie Kontaktinformationen zum Besteller enthalten.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch nach 5 Arbeitstagen, von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7 bis 16 Uhr. Zeitliche Einschränkungen des Betriebs existieren in der Regel nicht, einzelne Nutzungsarten können in einzelnen Serviceeinrichtungen jedoch bestimmten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf Lärmschutz, unterliegen. Diese teilt die SinON dem Zugangsberechtigten ggf. binnen max. 3 Arbeitstagen mit.

Kontaktinformationen von Ansprechpartnern sind auf der Homepage der SinON unter www.SinON-gmbh.de/netzzugang veröffentlicht. Anträge werden ausschließlich nach schriftlicher Einreichung (per Mail) bearbeitet, ein mündlicher Antrag ist nicht ausreichend.

Für Rückfragen bei unvollständiger Anmeldung sind die Telefonnummer und E-Mailadresse des Sachbearbeiters für die Anmeldung anzugeben.

1.9 Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die SinON versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung ihrer Serviceeinrichtungen zu erreichen.

Die SinON legt fest für welche Zweckbestimmung ein Gleis vorgehalten wird (primäre Nutzung). Liegen für die primäre Nutzung keine Anträge vor, kann die SinON das Gleis für eine sekundäre Nutzung (z.B. Abstellung in einem Ladegleis) vergeben. Dies geschieht unter dem Vorbehalt, dass das Gleis innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel eine Woche) wieder für die primäre Nutzung freigegeben werden muss, sollte ein Antrag für eine solche Nutzung vorliegen.

1.10 Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT

Soweit die beteiligten Zugangsberechtigten ausdrücklich einverstanden sind, wird die SinON den Zugangsberechtigten die Kontaktinformationen anderer Zugangsberechtigter, deren Anträge auf

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

Nutzung einen Konflikt verursachen, weitergeben. Dies dient dem Zweck Konflikte über direkte Verhandlungen der Zugangsberechtigten untereinander schneller zu lösen.

1.11 Zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT

Ist keine einvernehmliche Nutzung von Serviceeinrichtungen zu ermöglichen, gilt die Reihenfolge des Antragseingangs („first come first served“-Prinzip).

1.12 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die SinON fasst ihre Entgeltgrundsätze zu den Trassenpreisen, den Anlagenpreisen und den Zusatzentgelten übersichtlich zusammen. Diese Entgeltgrundsätze werden in der Regel jährlich angepasst und auf www.SinON-gmbh.de veröffentlicht.

1.13 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Die Kontaktinformationen und Verfügbarkeiten der Betriebsleitung bzw. Netzkoordination der SinON sind im Internet unter www.SinON-gmbh.de/netzzugang veröffentlicht. Diese sind, je nach Art und Dringlichkeit der Anfrage, vorrangig zu kontaktieren.

Sollte von den dort genannten Personen niemand zu erreichen sein, sind die Fahrdienstleiter in Celle Nord befugt betriebliche Entscheidungen zu treffen.

1.14 Zu Punkt 5.2 und 5.3.1 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass der SinON eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an die die SinON die Umstände gemäß 5.2.1 bzw. 5.3.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte Abweichungen gemäß 5.2.2 bzw. 5.3.1 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an fahrdienstleitung@SinON-gmbh.de zu melden.

1.15 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Die SinON informiert über geplante Änderungen auf www.SinON-gmbh.de. Bei wesentlichen Änderungen von Serviceeinrichtungen, die sich im regelmäßigen Gebrauch von Zugangsberechtigten befinden, werden die Zugangsberechtigten gesondert per E-Mail informiert.

1.16 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Die SinON stellt eine Liste aller nutzbaren Serviceeinrichtungen mit ihren wesentlichen Eigenschaften auf ihre Homepage, abrufbar unter www.SinON-gmbh.de.

Dort informiert sie ebenfalls über geplante Nutzungseinschränkungen.

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Es gilt die Beschreibung der Infrastruktur sowie die Zugangsbedingungen aus den SNB-BT, veröffentlicht auf der Homepage der SinON unter www.SinON-gmbh.de.

Zusätzlich ist dort eine Liste sämtlicher Serviceeinrichtungen der SinON nebst ihren wesentlichen Eigenschaften veröffentlicht.

3 Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den Bahnhöfen wird ein Entgelt berechnet. Die Entgeltberechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise nach der zeitlichen Nutzung (Nutzungstage), der Anzahl und Art der Weichen, der Gleisart sowie der Nutzlänge von Gleis und, falls vorhanden, der Ladestraße. Das Bearbeiten von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten, die Abrechnung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, monatlich rückwirkend.

Die Berechnung der Entgelte der Gleise erfolgt nach der Formel:

Nutzlänge Gleis * Faktor Gleisart * Art Weiche 1 * Art Weiche 2

Hierbei sind die Kosten für die Nutzlänge gestaffelt nach folgender Aufteilung:

0-100m	0,37 €/m
100m-200m	0,27 €/m
200m-300m	0,24 €/m
300m-400m	0,20 €/m
400m-500m	0,19 €/m
Über 500m	0,18 €/m

Die Faktoren der Gleisart lauten wie folgt:

Abstellung	0,8
Zugbildung	1,1
Ladegleis	1
Werksgleis	1
Rangiergleis	1,1

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01	SinON	Gültig ab:	01.01.2026

Für die Weichen sind die Faktoren wie folgt:

Weiche 1		Weiche 2	
Manuell	1	Manuell	1,05
Elektrisch	1,1	Elektrisch	1,1
		Nicht Vorhanden	0,95

Sollte es an dem Gleis eine Ladestraße geben, wird der Preis der Ladestraße zum Preis für die Gleisnutzung addiert. Dieser ergibt sich aus:

Nutzlänge Ladestraße * Faktor für extra breite Ladestraßen

Als Grundpreis für die Ladestraße werden 0,55€/m angenommen. Bei extra breiten Ladestraßen (ab mehr als 10m Breite) wird ein Faktor von 1,2 angesetzt – für einfache Ladestraßen beträgt dieser Faktor 1.

3.1 Sekundärnutzung

Aufgrund geringer Trassennachfrage kann die SinON auch Trassengleise (Überholungs- und Begegnungsgleise) sowie Zugbildungs- oder sonstige Gleise für eine begrenzte Zeit zur Abstellung freigeben. Diese Nutzung ist nachrangig der ursprünglichen Nutzung der Gleise, welche in der Anlagenliste angegeben ist. Die Anlagenliste ist unter www.sinon-gmbh.de/netzzugang abrufbar. Hat die SinON ein Gleis für die sekundäre Nutzung freigegeben, gibt sie dem Zugangsberechtigten bei der Nutzungszusage für ein Gleis bekannt, wie lange die sekundäre Nutzung voraussichtlich möglich ist. Diese Nutzungszeit ist dann garantiert. Muss die sekundäre Nutzung bereits früher beendet werden, wird die SinON für den Zugangsberechtigten kostenneutral für Ersatz sorgen.

3.2 Jahresmiete

Alle Anlagen können für ein Jahr im Voraus (ausgenommen Ladestraßen) oder kurzfristig zu Tagessätzen angemietet werden. Je angefangene 24 Stunden Nutzungsdauer wird ein Tagessatz fällig. Erfolgt die Anmietung für ein gesamtes Jahr, gewährt die SinON einen Rabatt von 40% auf die Tagesmieten. Die Anmietung als Jahresmiete muss bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres erfolgt sein.

Bei Abrechnung der Ladegleise auf Einzelwagenbasis werden die Nutzungstage nicht auf eine ggf. erreichbare maximale Jahresmiete angerechnet.

3.3 Verladungen und Reinigungskosten

Bei der Holzverladung auf den Ladestraßen wird pauschal ein Reinigungsentgelt pro Wagen in Höhe von 30€ abgerechnet. Die Ladestraße ist so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden.

Bei der Verladung von besonders staubigem Material ist die Ladung ggf. zu befeuchten, um die Staubbelastung zu minimieren. Dies gilt insbesondere für die Verladung von Schüttgütern in Winsen (Luhe) Süd, wo es in der Vergangenheit bereits massive Anwohnerbeschwerden und einen Eingriff

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

der Gewerbeaufsicht gab. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet Maßnahmen zur Staubvermeidung zu treffen (Anfeuchten des Materials beim Einladen oder vor Ort beim Entladen, kein Verladen von extrem staubigen Materials (z.B. Brechsand, Füller, Kalkmehl)). Bei unzureichender Staubvermeidung (Dokumentation erfolgt durch eine Kameraüberwachung der Ladestraße) wird die SinON die Verladung unmittelbar unterbrechen bis entsprechende Maßnahmen durch den Zugangsberechtigten getroffen werden. Nach dem dritten Verstoß hat der Zugangsberechtigte bis zur nächsten Verladung einschriftliches Konzept vorzulegen, wie eine Staubimmission bei zukünftiger Verladung vermieden wird. Bei einem Verstoß gegen das Konzept wird die Verladung unterbrochen, bis die Voraussetzungen des Konzeptes wieder erfüllt sind.

Die Reinigung der Ladestraße in Winsen (Luhe) Süd wird nach jeder Entladung durch die SinON beauftragt und dem Nutzer pauschal mit einer Summe von 160€ in Rechnung gestellt.

3.4 Unberechtigte Nutzung

Unberechtigte Nutzungen von Anlagen und Serviceeinrichtungen werden monetär sanktioniert. Nutzt ein Zugangsberechtigter Anlagen oder Serviceeinrichtungen ohne Anmeldungen gemäß der NBS, so wird das dreifache Nutzungsentgelt erhoben, mindestens jedoch 1500€.

3.5 Umschlagleistungen

Die Erbringung von Umschlagleistungen in den Häfen und Ladestraßen gehört nicht zum Leistungsangebot der SinON. Falls Umschlagleistungen benötigt werden, sind diese bei entsprechenden Anbietern zu bestellen. Die SinON ist auf Wunsch bereit, Anbieter zu benennen.

3.6 Güterverkehrszentren

Güterverkehrszentren sind zusammenhängende Gleisanlagen eines Bahnhofs, welche zur Gänze als Primärnutzung für die Bedienung von Ladestraßen oder Gleisanschlüssen gemietet werden können. Die SinON betreibt z.Z. zwei solche Zentren in Visselhövede und Knesebeck. Diese Anlagen sind jeweils eine zusammenhängende Einheit und können daher in der Regel nur zu einem Komplettpreis angemietet werden, die Anmietung einzelner Gleise ist als Sekundärnutzung zu Sonderzwecken (Baustellen, Kurzzeitaufstellung, etc.) möglich, darf aber die Primärnutzung nicht verhindern. Auf Grund ihrer Lage außerhalb des SinON-Kernnetzes sind die Kosten für Kontrolle, Instandhaltung, etc. der Anlagen höher. Auf die o.g. Anlagenpreise erheben wir daher pauschal einen Zuschlag von 10%.

Näheres zu den Anlagen finden Sie in den Abschnitten [Visselhövede](#) und [Knesebeck](#) im Anhang.

3.7 Ver- und Entsorgungsanlagen

Die SinON betreibt eine Ver- und Entsorgungsanlage in Lüneburg Nord. Diese ist derzeit langfristig an ein SPNV- EVU vermietet. Restkapazitäten können, sofern der Primärmieter dadurch nicht behindert wird, für 80€ pro Ver- und Entsorgungsvorgang angemietet werden. Die Gleismiete ist in diesem Preis inkludiert.

In Lüneburg Nord besteht die Besonderheit, dass ein besonders strenger Lärmschutz einzuhalten ist. Während der Ver- und Entsorgung, aber auch während der Abstellung dürfen die Fahrzeuge in den

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

Nachtstunden (22-6 Uhr) einen Geräuschpegel von 42 dB nicht überschreiten. Eine Zuwiderhandlung wird durch die SinON 2 Mal beim Nutzer angezeigt. Wird der Geräuschpegel nach der 2. Aufforderung die Fahrzeuge leiser abzustellen weiter überschritten, kann die SinON ein Nutzungsverbot für diese Fahrzeuge in den Nachtstunden aussprechen.

3.8 Zusammenfassung Zusatzentgelte

Zur Verbesserung der Übersicht hier noch einmal die Entgelte der letzten Abschnitte in einer Tabelle zusammengefasst:

Anmietung für ein Jahr	40% Rabatt auf die Gleismiete
Reinigungsgebühr pro Holzwagen	Pauschal 30€
Reinigung Ladestraße Winsen (L) Süd	Pauschal 160€
Unberechtigte Nutzung	3-faches Nutzungsentgelt, mindestens 1.500€
Ver- und Entsorgung	Pauschal 80€ pro Nutzung,
Einweisung in die Örtlichkeiten / Lotse	Siehe SNB-BT

4 Sonstiges

Die SinON übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge (z.B. in Bezug auf Graffiti-schäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte, etc.). Der Zugangsberechtigte hat selbst Regelungen zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen im Allgemeinen und zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Gefahrgutwagen im Besonderen aufzustellen.

Die Vorgaben der GGVSEB bezüglich der Bewachung von Gefahrgutwagen sind sicherzustellen, andernfalls kann kein Gefahrgut abgestellt werden nebst entsprechenden Haftungsregelungen bzw. -ausschlüssen.

5 Anreizsystem

5.1 Grundsätzliches

Ist eine Serviceeinrichtung der SinON auf Grund technischer, betrieblicher oder terminlicher Aspekte nicht verfügbar greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Ebenso findet es Anwendung, wenn eine Serviceeinrichtung länger als vereinbart genutzt wird.

Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der fraglichen Einrichtung zwischen der SinON und dem Zugangsberechtigten vertraglich vereinbart ist. Findet eine Nutzung ohne vorherige Vereinbarung statt wird gemäß 3.4 verfahren.

Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung der SinON

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

- Verantwortung des Zugangsberechtigten
- Verantwortung keiner der zuvor genannten Parteien

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der SinON bzw. des Zugangsberechtigten zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

5.2 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung.

Erfolgt die Nutzung von Anlagen über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, aus Gründen, die nicht die SinON zu verantworten hat, so wird das Entgelt entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer gemäß Entgeltliste (vgl. 1.1) erhoben. Wird die durch die Überschreitung der Nutzungsdauer ein anderer Zugangsberechtigter behindert, wird ein Aufschlag von 100% auf die gesamte Nutzungsdauer erhoben.

Steht die durch einen Zugangsberechtigten angemietete Serviceeinrichtung, aus Gründen die die SinON zu vertreten hat, nicht im vereinbarten Umfang zur Verfügung, so wird das zu entrichtende Entgelt anteilig im Umfang des nicht zur Verfügung stehenden Anteils der Serviceeinrichtung auf schriftlichen Antrag des Zugangsberechtigten gemindert.

5.3 Abrechnung

Die SinON erstellt monatsweise eine Übersicht der Entgelte aus dem Anreizsystem und stellt diese den jeweils betroffenen Zugangsberechtigten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jeder Zugangsberechtigte erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte). Sofern kein relevanter Fall auftritt, entfällt die besagte Übersicht.

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein Zugangsberechtigter der Auffassung, dass der Betrag des Anreizentgeltes unzutreffend sei, so muss er binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der SinON schriftlich, unter Darlegung der Gründe der Beanstandung, bei der SinON Einspruch erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung.

Erkennt die SinON die Beanstandung im Rahmen einer ersten, internen Prüfung an, so teilt die SinON dem Zugangsberechtigten binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die SinON dem Zugangsberechtigten innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die SinON dem Zugangsberechtigten das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die SinON dem Zugangsberechtigten die Ablehnung der

Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026

Beanstandung unverzüglich mit. Der Rechtsweg steht dem Zugangsberechtigten erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

6 Anhang

6.1 Visselhövede

Der Bahnhof Visselhövede wurde gemeinschaftlich mit der Stadt Visselhövede, der Raiffeisen-Warengenossenschaft eG (Heidesand), der Waldkonsulting GmbH Hohe Heide und der Osthannoverschen Eisenbahnen AG umgebaut. Die Besitzverhältnisse innerhalb der Ladestraße sowie die überdurchschnittliche Ausstattung der Ladestraße machen abweichende Entgeltgrundsätze erforderlich.

Die Ladegleise in Visselhövede sind von der DB-Strecke 1960 (Soltau-Langwedel) zugänglich. Die Gleise sind im Besitz der SinON, die Ladestraße befindet sich im Besitz einer Betreibergemeinschaft, bestehend aus der Waldkonsulting GmbH und der örtlichen Heidesand Genossenschaft.

Die eigentliche Fahr- und Verladespur ist öffentliche Infrastruktur, wobei die Lagerplätze der Waldkonsulting GmbH sowie einem ansässigen Baustoffhändler gehören. Die Nutzung dieser Flächen ist daher mit der Waldkonsulting GmbH abzustimmen, eine wiederholte, nicht abgestimmte Nutzung kann zu einem Nutzungsverbot für die gesamte Anlage führen. Dies liegt im Ermessen der Waldkonsulting GmbH. Der zuständige Kontakt wird auf Anfrage bekannt gegeben.

Ferner sind folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ladestraße ist auf kompletter Länge bis Schienenoberkante der äußeren Schiene höhengleich befahrbar
- Fahrzeuge und eventuelle Ausrüstung sind so abzustellen, dass eine getrennte Bedienung des Ganz- bzw. Halbzugbereiches sowie des Einzelwagenbereichs (Gleise 13o und 14o) möglich ist. Bei Zuwiderhandlung werden die Mehrkosten aus der Behinderung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Das Abstützen von Anlagen, etwa Verladekräne, auf den Asphaltflächen an den Schienen ist verboten. Dies ist lediglich auf den Betonflächen erlaubt.

Für die Nutzung mit Halbzügen (Wagenzuglänge bis einschließlich 230m) werden die Gleise 12, 13, 13w, sowie 14o und 14w abgerechnet, für die Nutzung mit Ganzzügen (Wagenzuglänge über 230m) werden zusätzlich die Gleise 12w und 13o abgerechnet. Für den Einzelwagenladungsverkehr sind die Gleise 12, 13, 13o und 14o abzurechnen. Somit ergeben sich für die Gleisnutzung folgende Preise:

- Gleisnutzung Halbzug 242,47 €/Tag
- Gleisnutzung Ganzzug 321,85 €/Tag
- Gleisnutzung Einzelwagen 181,35 €/Tag

Index:			Infrastruktur	
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	
F01	V01	D01	Besonderer Teil SinON	Gültig ab: 01.01.2026

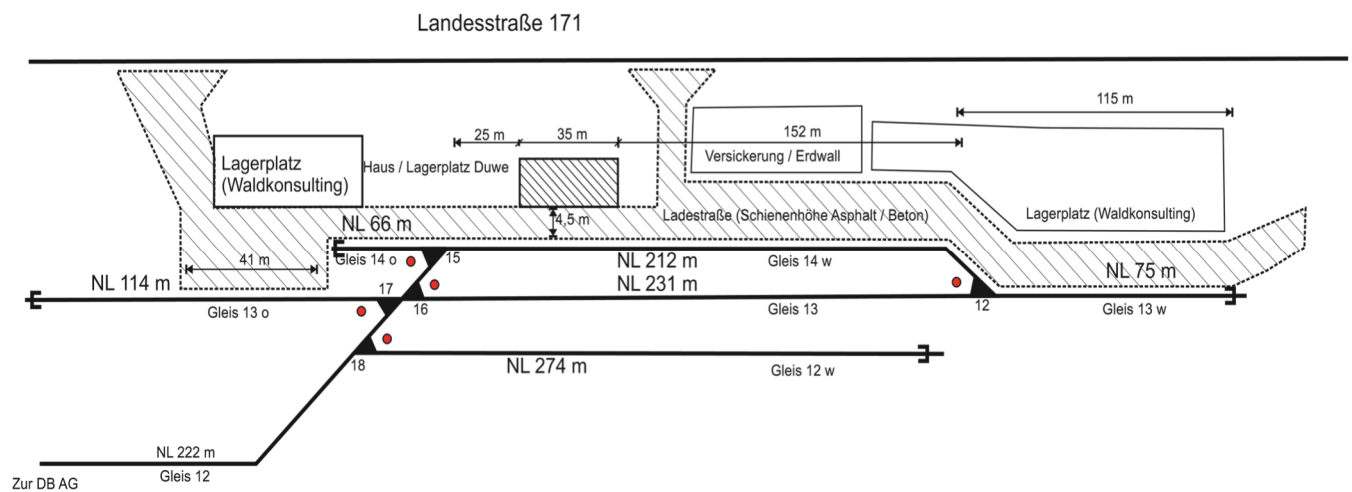
Davon jeweils förderfähiges Zugbildungsgeis: 198,60€/Tag.

Hinzu kommen die Kosten für die Ladestraße:

- Ladestraßennutzung Halbzug 275,00€/Tag
- Ladestraßennutzung Ganzzug 440,00€/Tag

Die Reinigungskosten pro Wagen betragen 30,00€ pro Wagen.

Eine Anmietung einzelner Gleise ist ebenfalls möglich, darf jedoch nicht eine der o.g. Nutzungen verhindern. Zu diesem Zweck ist ein präzise einzuhaltendes Zeitfenster bei der Bestellung anzugeben, wird dieses Überschritten werden dadurch eventuell entstehende Kosten dem Verursacher zusätzlich zu dem Anreizsystem (5.2) in Rechnung gestellt.



Index:			Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil SinON	Stand:	17.11.2025
F01	V01	D01		Gültig ab:	01.01.2026



6.2 Knesebeck

Die Anlagen liegen an der DB-Strecke 1960 (Braunschweig – Wieren) und wurden speziell für die Bedienung des Gleisanschlusses der Firma Butting ausgelegt und optimiert. Eine Anmietung des Bahnhofs erfolgt daher in der Regel in Gänze.

Daher ergibt sich ein Gesamtnutzungspreis von 357,77 €/Tag, darin enthalten förderfähige Zugbildungsgleise für insgesamt 214,42€/Tag.

Die Einzelanmietung der Gleise ist möglich, jedoch darf die Nutzung der einzelnen Gleise nicht die Primärnutzung, d.h. die planmäßige Bedienung des Gleisanschlusses behindern. Daher ist bei Anmietung einzelner Gleise zwingend der geplante Zeitrahmen anzugeben. Bei Überschreitung dieses Zeitfenster werden eventuelle Mehrkosten, welche durch eine Behinderung bei der Bedienung entstehen, dem Verursacher der Verspätung zusätzlich zum Anreizsystem (5.2) in Rechnung gestellt.

Eine Nutzung der Ladestraße wird bei Bedarf zusätzlich berechnet. In diesem Fall wird das Gleis 5 mit der Kategorie L3 abgerechnet.

